

<b>Anschrift</b>	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
<b>Öffnungszeiten</b>	Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr

## **Merkblatt zu der Grundwasserhaltung**

Aufgrund von hohen Grundwasserständen kann es bei der Erstellung von Bauvorhaben, i.d.R. bei Tiefbauarbeiten, erforderlich werden, für einen bestimmten Zeitraum während der Baumaßnahme Grundwasser abzusenken, um die entsprechenden Bauarbeiten trocken durchführen zu können.

Die Ableitung des geförderten Grundwassers erfolgt dann z.B. in den öffentlichen Kanal oder in ein Oberflächengewässer. Auch die oberflächige Ableitung über die Fläche stellt eine Variante dar.

Bei falscher Planung bzw. Ausführung von Grundwasserhaltungsmaßnahmen kann es z.B. zu Grundwasserveränderungen, Oberflächengewässerbeeinträchtigungen oder sogar zu Überflutungen kommen.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Grundwasserabsenkung wird geprüft, ob durch die Entnahme bzw. Einleitung nachteilige Auswirkungen entstehen. Dies gilt für das Grundwasser selber, als auch für die in Frage kommenden Einleitungssysteme. Darüber hinaus wird die Frage der Beeinträchtigung eines Schutzgutes (Wasser, Natur, Landschaft) geklärt und geprüft, ob sich im Bereich der Absenkung Altlasten oder Grundwasserschäden befinden. Die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Lage in der Wasserschutzzone) und die Art der Wiedereinleitung wirken sich auf die Bearbeitungsdauer des Antrages aus, da ggfls. andere Fachbehörden (z. B. Wasserwerksbetreiber, Wasser- und Bodenverbände) zu beteiligen sind. Je nach Entnahmemenge kann es zudem sein, dass eine Vorprüfung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich wird. Daher sollte der Antrag rechtzeitig, d. h. mindestens 3 Monate vorher, mit dem zuständigen Sachbearbeiter abgestimmt werden.

Die Entnahme von Grundwasser zur Grundwasserabsenkung stellt eine Gewässer-benutzung i. S. v. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und ist somit nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Auch die Wiedereinleitung in ein Gewässer (Oberflächen-gewässer oder Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sowohl die ungenehmigte Grundwasserentnahme sowie die ungenehmigte Einleitung in ein Gewässer stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar, die nach § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Die Gebühr für die Wasserrechtliche Erlaubnis richtet sich nach der Entnahme- bzw. Einleitmenge, sie beträgt nach Tarifstelle 28.1.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung mindestens 200,00 Euro je Tatbestand. Dies bedeutet, dass bei Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) eine für die Wasserrechtliche Erlaubnis zu entrichtende Gebühr von mindestens 400,00 € anfällt. Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer können dann zusätzlich noch Erschwerergebühren anfallen, die der zuständige Gewässerunterhalter (z. B. Wasser- und Bodenverband) erhebt. Für die Einleitung in den öffentlichen Kanal fallen evtl. Einleitgebühren an, die an den Kanalnetzbetreiber (i.d.R. die Kommune) zu entrichten sind.